

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

19.08.2018

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

hat das Gericht per Beweisbeschluss vom 10.08.2018 mitgeteilt, dass es das im Verfahren des AG München, Az. 432 C 487/11, am 09.03.2012 erstellte Gutachten des Prof. Dr. Karl Stetter „(Bl. 43-67 d.A)“ nach § 411a ZPO verwerten wird.

Aus dem Verweis auf „(Bl. 43-67 d.A)“ ergibt sich, dass das Dokument, das das Gericht nach § 411a ZPO verwerten will, 25 Aktenblätter und somit 25 Seiten oder (bei beidseitigem Druck) 49 oder 50 Seiten umfasst. Da das oben genannte Gutachten des Prof. Dr. Karl Stetter vom 09.03.2012 aber weder 25 noch 49 oder 50 Seiten – sondern 42 Seiten – aufweist, ist für uns nicht nachvollziehbar, was die Klägerin mit Schriftsatz vom 08.03.2013 eingereicht hat. In Anbetracht dessen, dass uns der Schriftsatz der Klägerin vom 08.03.2013 seinerzeit ohne Anlagen zugestellt worden war und uns demzufolge das Dokument (Bl. 43/67 d. A.), das das Gericht nach § 411a ZPO zu verwerten gedenkt, unbekannt ist, **bitten** wir zunächst um umgehendes Übersenden dieses Dokuments (Bl. 43/67 d. A.) sowie der weiteren dem Schriftsatz beigelegten Anlagen (Bl. 37/42 und 68/72 d. A.).

Mit Verfügung vom 10.08.2018 hat das Gericht angeordnet, dass Prof. Dr. Karl Stetter „auf Antrag der Beklagtenpartei“ geladen wird.

Da dieser (von dem nicht mehr mandatierten Rechtsanwalt Dr. Geipel „höchstvorsorglich und äußerst hilfsweise“ gestellte) Antrag am 09.07.2017 (Bl. 1333 d. A.) zurückgenommen wurde, **beantragen** wir, dass Prof. Dr. Stetter abgeladen oder die Verfügung des Gerichts vom 10.08.2018 abgeändert wird.

Desweiteren erinnern wir daran, dass Prof. Dr. Karl Stetter sein Gutachten vom 09.03.2012 bereits am 06.12.2012 in einer 3,5-stündigen Anhörung erläutert hat. Wir **bitten** daher das Gericht um Aufklärung, warum es (u. a. aus Gründen einer Kostenersparnis) nicht auch das Protokoll der Anhörung vom 06.12.2012 einer Verwertung nach § 411a ZPO zuführen will?

Michael Bauer

Marion Stein